
Medizinische Kontinenzgesellschaft

Österreich (MKÖ)

STATUTEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Medizinische Kontinenzgesellschaft Österreich

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht gestattet.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Maßnahmen zur Prävention, Diagnostik und Behandlung der Harn- und Stuhlinkontinenz.

§ 2a

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

a) Die Förderung und Koordination von Forschung, Praxis und Lehre in der interdisziplinären Behandlung der Inkontinenz,

b) die Konzipierung und Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen und Informationsveranstaltungen,

c) gezielte Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Beiträge in öffentlichen Medien, um Inkontinenz aus der Tabuzone zu befreien.

d) Aufklärung über Inkontinenz, insbesondere durch

- Herausgabe von Informationsschriften für Mitglieder, die mit der Prävention und Diagnostik der Inkontinenz, sowie der Behandlung, Versorgung, Pflege und Betreuung Inkontinenter befasst sind;

- Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial für inkontinente Menschen und andere Interessierte;
- Beratung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in allen Inkontinenz betreffenden Fragen;
- Mitarbeit in anderen Gesellschaften und Vereinigungen, die für die Inkontinenz für Bedeutung sind.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge des Förderkreises, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Siehe Anpassungen § 14 Auflösung des Vereines.

c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist in Übereinstimmung mit den geltenden staatlichen Vorschriften der zuständigen Vereinsbehörde zu erstatten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede rechtsfähige Personenvereinigung sowie jede juristische Person werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Eine Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund hervorragender Leistungen

oder wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Inkontinenzvorsorge und/oder –behandlung verliehen.

3. Voraussetzungen für den Erwerb, sowohl der ordentlichen Mitgliedschaft, als auch der Mitgliedschaft im Förderkreis (förderndes Mitglied) ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Ehrenmitgliedschaft kann lediglich aus den Gründen lit. a, b und d beendet werden.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist. Die Streichung darf nur beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreiben drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Absendung (Poststempel) des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Beratung des Vereins in allen die Inkontinenz betreffenden Fragen (§2 Z1 lit d dritter Fall) in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

2. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind zu pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

4. Die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder sind in § 13 festgehalten. Eine Mitgliedschaft im Förderkreis schließt eine solche im Kreise der ordentlichen oder Ehrenmitglieder nicht aus.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Förderkreis
- e) die Rechnungsprüfer
- f) das Schiedsgericht

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Entgegennahme der Planung für das kommende Geschäftsjahr;

- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Änderung der Satzung und freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Wahl zweier Rechnungsprüfer.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in den Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter (§ 9 Z 1) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auf einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Wahlen zum Vorstand sind geheim.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 50 % der Mitglieder anwesend sind; ist dies nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung um 30 Minuten vertagt, danach ist die Mitgliederversammlung, vertreten durch die anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse außer in den nachstehenden bezeichneten Fällen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend waren, auch nachträglich gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Seit der Mitgliederversammlung darf in diesem Fall nicht mehr als ein Monat vergangen sein.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Kassier und mindestens drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Zusätzlich kann ein weiteres beisitzendes Mitglied durch den Förderkreis bestellt werden.

2. Der Präsident und sein Stellvertreter sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen bzw. zur Vertretung des Vereins nach außen berufen. Jeder von ihnen kann ihn allein vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung einer Planung für das kommende Geschäftsjahr;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Überwachung der Geschäftsstelle des Vereins;

4. Mit Ausnahme des vom Förderkreis bestellten Vorstandmitglieds wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder). Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4. Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung,

die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sitzungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§ 12

Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand umfassend zu beraten.
2. In den Beirat können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Organisationen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen, die mit den Zielen und Interessen des Vereins verbunden sind, berufen werden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für vier Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder).
4. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden (zweiten Vorsitzenden) des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
5. Die zweiwöchige Frist beginnt bei fernmündlicher Einberufung am Tag nach der fernmündlichen Benachrichtigung, bei schriftlichen und telegrafischen Einberufungen am Tag nach Absendung des Einladungsschreibens.
6. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates unverzüglich nach dessen Einberufung zu verständigen.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind; ist dies nicht der Fall, wird die Sitzung um 30 Minuten vertagt, danach sind die anwesenden Mitglieder des Beirates beschlussfähig.

§ 13

Förderkreis

1. Der Förderkreis ist die Vereinigung der fördernden Mitglieder, die sich bereit erklären, den Verein mit jährlichen Sonderbeiträgen finanziell zu unterstützen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Förderkreis ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Sonderbeitrages wird einvernehmlich durch den Förderkreis festgelegt. Es gilt ein Mindest-Sonderbeitrag von EUR 1.600,00 jährlich als vereinbart. Eine Erhöhung des Mindest-Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Förderkreises. Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrachten Mittel entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Diese Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Förderkreis hat ein Vorschlagsrecht.

3. Der Förderkreis bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Förderkreis ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Förderkreismitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall, wird die Sitzung um 30 Minuten vertagt, danach sind die anwesenden Mitglieder des Förderkreises beschlussfähig.

4. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Förderkreises statt. Sie wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Förderkreis muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Förderkreises die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Förderkreises, die die Einberufung des Förderkreises vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Förderkreis einzuberufen.

5. Die zweiwöchige Frist läuft bei fernmündlichen Einberufungen ab dem Tag nach der fernmündlichen Nachricht, bei schriftlichen und telegrafischen Einberufungen ab dem Tag nach der Absendung des Einberufungsschreibens.

6. Zu den Sitzungen des Förderkreises haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Förderkreises unverzüglich nach deren Einberufung zu verständigen.

7. Der Förderkreis hat das Recht, aus seiner Mitte zusätzlich zu dem Vorstand gemäß §10, Z 1, Satz 1 ein weiteres beisitzendes Vorstandsmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein vom Förderkreis bestelltes Vorstandsmitglied abzuwählen. Macht die Mitgliederversammlung hiervon Gebrauch, so kann der Förderkreis aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied bestellen.

8. Den Mitgliedern des Förderkreises ist es gestattet, auf ihre Mitgliedschaft im Förderkreis im Rahmen der standesrechtlichen Vorschriften durch Veröffentlichungen und öffentliche Erklärungen Bezug zu nehmen. Darüberhinaus sind sie berechtigt, in den Publikationen des Vereins und anlässlich von Veranstaltungen des Vereins ihre Produkte und/oder Leistungen gegenangemessenes, an den Verein zu zahlendes Entgelt zu präsentieren.

9. Die Mitgliedschaft im Förderkreis kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres des Vereins gekündigt werden. Hierdurch wird die Stellung des Kündigenden als ordentliches Mitglied des Vereins nicht berührt.

§ 13a

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach dem Beschluss der

Mitgliederversammlung ausschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden haben. Der in den Paragraphen 2 und 2a dieser Statuten angeführte Vereinszweck bzw. die Punkte zu den ideellen Mitteln sind mit dem Vereinsvermögen zu erfüllen.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 14a

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.